

15 Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A 4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B 6 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Rinder“ und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
6 Jahre²
Davon sind insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß Abschnitt V nachzuweisen. Die Tätigkeitsintervalle müssen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Rinder“ und „Tier- und Umwelthygiene“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden, insbesondere Infektionskrankheiten, Parasitosen, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
- 2 Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten und Reproduktionssteuerung
- 3 Schmerztherapie, Sedation und Anästhesie, Operationen und zootecnische Maßnahmen
- 4 Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
- 5 Pathologische Anatomie inkl. Erbpathologie
- 6 Herdenmanagement; Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung
- 7 Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
- 8 Prophylaxe- und Behandlungspläne, insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- 9 Fütterung: Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers; Rationsberechnung

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 10 Beurteilung von Stallbau, Stallklima, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene und Weidebewirtschaftung inkl. Weidehygiene
- 11 Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung und Körung
- 12 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 13 Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch; Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- 14 Kenntnisse zu Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- 15 Ethologie
- 16 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene- sowie Umweltschutzrechts
- 17 Gutachtertätigkeit

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges gemäß WBO vom 20.11.2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30.11.2016) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.